1652 bestimmte er den ältesten Sohn Georg II. als Churfürsten für das Stammland. Von den jüngeren Söhnen erhielten

Herzog Moritz Sachsen-Zeitz,
Herzog Christian S.-Merseburg und
Herzog August S.-Weißenfels.

Die Zentralgewalt über Sachsen blieb so lange geschwächt, bis nach Aussterben

der Zeitzer Linie ao. 1718
der Merseburger Linie ao. 1738 und
der Weißenfelser Linie ao. 1746

endlich wieder die ersehnte Einheit hergestellt wurde. Da aber bei den Teilungsverträgen gewisse Bestimmungen und Ausdrücke nicht scharf begrenzt erschienen, kam es zwischen den Brüdern oft zu Streitigkeiten, zu denen auch obiger Streit um das Vorstädtlein Groitzsch gehört.

Unser Vorstädtlein war im 17. Jahrhundert ein Lehen. Die feierliche Verleihung desselben erfolgte durch die jeweiligen Landesfürsten als Lehnsherrn anfangs in der Stiftsregierung zu Zeitz, später am Lehnshofe in Dresden. Nach dem Akte der Belehnung haben die Edelherren von Pflug, v. Werthern und v. Rechenberg meist nur durch Handschlag, wie in den Lehnsprotokollen bemerkt wird, den Huldigungs- oder Lehnseid geleistet, dem Landesherrn treu, hold und gewärtig sein zu wollen. Sämtliche Groitzscher Vasallen haben die Ausstellung eines Lehnbriefes mit Beschreibung des Lehngutes und seiner Pertinenzien verlangt und dem jeweiligen Landesherrn ihre Belehnung und Lehnspflicht durch einen Gegenbrief, Revers, bescheinigt. Bis 1661 war die Belehnung unseres Vorstädtleins an die Waffenfähigkeit des Vasallen gebunden. Darum blieben bis dahin Frauen als lehnsunfähig bei der Belehnung unberücksichtigt. Erst als Freiherr von Werthern ohne männliche Nachkommen starb, wurde das bisherige Mannlehn in ein erbliches Mann- und Weiberlehen verwandelt. Im Laufe des Jahrhunderts machten sich auch mehrere Lehnserneuerungen notwendig durch Veränderungen teils in der herrschenden, teils in der dienenden Hand.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id39171368X/12